

Benutzerordnung für das Archiv der Gemeinde Sanitz

1. Benutzung

Die im Archiv der Gemeinde Sanitz verwahrten Archivalien können von jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, benutzt werden, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen oder Regelungen der Gemeinde Sanitz und diese Benutzungsordnung (BO) dem entgegenstehen.

2. Benutzungsarten

(1) Die Benutzung kann erfolgen:

- a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten
- b) für wissenschaftliche Forschungen
- c) für sonstige Zwecke

(2) Die Benutzung des Archivs erfolgt

- a) durch persönliche Einsichtnahme im Archiv,
- b) durch schriftliche Anfragen,
- c) durch Anforderung von Reproduktionen von Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut (künftig Archivgut genannt),
- d) durch Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme an einem anderen Ort,
- e) durch die Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken

(3) Die übliche Benutzungsart ist die persönliche Einsichtnahme im Archiv.

(4) Über die Benutzungsart entscheidet das Archiv nach archivfachlichen Gesichtspunkten.

(5) Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

3. Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Dabei sind Angaben zur Person (Vorname, Name, Anschrift, Beruf/ Tätigkeit), zum Benutzungszweck und zum Gegenstand der Nachforschungen möglichst genau zu machen. Bei der Direktbenutzung ist ein Antragsformular zu verwenden.

(2) Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.

(3) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Gemeinde Sanitz beruht, ein Belegexemplar abzuliefern.

9. Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

10. Rückgabe des Archivguts

Beim Verlassen des Archivs sind alle Archivalien und Findhilfsmittel dem Archivpersonal, in gleicher Ordnung und im gleichen Zustand wie sie vorgelegt wurden, zurückzugeben.

11. Haftung

Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für die von ihr oder ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts, sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn sie oder er nachweist, dass sie oder ihn kein Verschulden trifft.

12. Entgelte

Die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Archivs, die sich aus dieser Ordnung ergeben, regelt die Verwaltungsgebührenordnung der GemeindeSanitz.

13. Schlussbestimmungen

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sanitz, den 1. März 2011


Joachim Hünecke
Bürgermeister